

5 K 107/17 NW
Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Urteil
Im Namen des Volkes

Im der Verwaltungssachen

der Eleonore Carpani

und

der Eugen Carpani

Langhaugstrasse 3, 67435 Neustadt an der Weinstraße

- Klage -

Prozentkollnachfrage: Reallandesverwaltung Gemeinde
& Gutsbau Rosenstraße 2c, 67433 Neustadt
an der Weinstraße

gegen

die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertr.
durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 1,

67433 Newstadt an der Weinstraße
 - Beflagt -

hat das Verwaltungsgericht Newstadt an der Weinstraße, S. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandl. am 12.02.2011 durch:

die Vorrintheit Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schnack,
 die Richter am Verwaltungsgericht Bremer,
 die Richterin Berger, und
 die ehrenamtliche Richter Schröder und Vogl
 für Recht erkannt:

1. Die Weisungserlass der Beflagt von 29.12.2015 in der Gestalt des Widerpruchserlasses von 16.12.2016 wird hinsichtlich Ziff. 2 aufgehoben.
 In Üb. wird die Klage abgelehnt.
2. Die Kost des Gefäßes habe die Gläger an die Gerichtsbehörde sowie die Beflagt Beflagt je zur Hälfte zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kost vorläufig vollstreckbar.
 Jeder Befragte kann diese Vollstreckbarkeit durch den auch durch Sicherstellung ihres 10% der zu vollstreckenden Beträgen aufzuheben, wenn nicht der Befragte auch vor der Vollstreckbarkeit dieser Sicherstellung ihres 10% der jeweils zu vollstreckenden Beträgen gebelebt hat.

Tatbestand

Die Kläger weisen sich gegen die Nutzungserlaubnis der Bebauung von 29.12.2011 hinreichlich hinreichend ein Zusatz zur Cfz.

Die Kläger sind Eheleute und Miteigentümer des einander angrenzenden Grundstücks in der Gewerbe Altenberg, Flur 3, Flurstück-Nr. 3311 und 3312 im Newmarkt an der Würzburgerstr. Die Grundstücke liegen ca. 100m östlich von der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadtteil Newmarkt-Altenberg sowie der Florinsstraße. Nördlich grenzt das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3312 an die Cfz. Südlich grenzt das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3311 an die Langhaugstraße. Östlich der Grundstück befindet sich ein Fußweg. In etwa 600m Entfernung zu den Grundstücken befindet sich weiterhin eine verdeckte mit Gebüsch besetzte Grundstück. Weg der Einzelheit wird auf Anfrage mit verweisen.

Das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3311 ist mit einer geringen Wohnbar bebaut. Das andere Grundstück wird nur die Hälfte zu landwirtschaftlichen Zwecken. Auf dem Grundstück wird Obst und Gemüse angebaut sowie Teile der Fläche zum Abstellen

von Gerüffdagl und Fahrzeug gewußt.

Im Oktober 2008 errichteten die Blaigan auf der Grundlage die strengverbotlich Zufahrt vor (77). Das Gerüffdagl wurde auch zwar auch über die Langhangstufe aus über den Gerüffdagl mit der Flurstück-Nr. 3711 gefahrener. Dort war aber nur ein schwerer Zufahrt weg der Lärche begrenzt möglich.

Die strengverbotliche Zufahrt ist auf ein Schotterbelag verkehrt. Sie hat eine Breite von ca. 4 Sfl. m und verzweigt sich zum Einwandsbereich. Im Abstand von 8,10 m zur Straße wird die Zufahrt durch eine Hofforanlage abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 28.01.2009 weist der damalige Landesbetrieb Straßen und Verkehr Spargu erneut auf das Erfordernis einer strengverbotlichen Lärcherabfuhr hin und forderte zur Herstellung weiterer Zufahrten auf. Mit Schreiben vom 10.03.2009 schlossen sich die Bebauungen des Areals des Landesbetriebs an und wies auf die Bauvollmächtigkeit hin. Dies wiederholte die Bebauung erneut mit Schreiben

van 20.08.2013.

Mit Urteil vom 05.12.2015 wird die
Beklagt d. Kläger den Erlass einer
Nutzungserlaubnis an und hat Gelegenheit zur
Klausurabfrage.

Mit Urteil vom 29.12.2015 untersagt
die Beklagt d. Kläger die Nutzung
des Wfahrt (Ziff. 1) und fordert diese
auf, durch bauliche Maßnahmen Sicherstellung,
dass die zurzeit bestehende Nutzung nicht
mehr tatsächlich gewährt werden kann (Ziff. 2).
Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage 6
verwiesen.

Die Nutzung wurde der Kläger geweiss
als Eheleute ^{adegut} durch Zivilein einer
Störung per Postzettel, urkundlich zugeschickt.

Am 07.01.2016 legt die Kläger
Widerrecht an. Ein anwaltlich Beratet
nicht statt.

Durch Widerrechtserledigung ^{vom 16.12.2015}
wird die
Beklagt d. Widerrecht zurück Dazu
gegensteht sie weiter auch darin, dass die
Beklagte die einzige sachgerechte Recht ist

Gefahrdrohung sei: Zudem sei nur durch
Schriftliche Mitteilung eine wechselseitige
Notiz untersucht. Weg der Einzelheit wird auf
Anträge bis verwirkt.

Hat der am 20.01.2011 eingegangene
Hinweis gegen die Klage abgelehnt
der Nachfrager.

Die Klage ist zu stellen,
wollte sie müsste
aber - Es kommt
nichts, es ist nicht
erlaubt, es ist nicht
richtig.

Die Kläger waren, die Untersagungs-
verfügung sei schon nicht ordnungsgemäß
schwammig gewesen. Die Klägerin hatte
durch Schreibfehler der Schriftsteller an
jeden Abschnitt erfolgt nun.

Teuer sei die Beaufsichtigungskommission
einer solchen Verhöre, gegen Strafenrecht
nicht wechselseitig.

Zudem sei die streitgegründete Erfahrung
nicht erlaubnispflichtig. Das Klägerische
Grundrecht lag noch innerhalb des
Ortsdurchfahrt. Dies sei Begriff der
Ortsdurchfahrt sei nach § 20 II LStG
maßnahmlich erlaubt. Danach gehörte
die Grundstelle noch nur nach der tatsächlichen
Reise zur Ortsdurchfahrt.

Jedenfalls Sicherheit die Nofranberg auch eine natürliche Segensart der Zufahrt. Die Zufahrt sei als drogeretisch erlaubt. Die Befehl für die Beicht und Sicherheit der Straßverkehr sei nur gering erhöht. Zudem beweist sich die Länge auf beachtliche wirtschaftliche Vorteile. Eine Pauschal zur Langhaargasse sei nicht zu erwarten.

Auch würde die Länge gegeben den Nachbarn Fisch beschäftigt. Dazu schenkt die Läng - war moment vorherig ist -, dass die Herr Fisch in rund 500m von Blagern und einer anderen ihm Größe und Befestigung ähnliche Zufahrt auf Hofanlage erlaubt im Bereich der Befestigungen in Pergbach habe.

Geblich hatte die Läng auch durch die angestellte seit der Erich schwärz Vertrauen auf den Fortschritt der Zufahrt vergeblich

Die Klage beantragt,

die Nutzungserlaubnis der
Bebauung vom 29.12.2015

- Aktenzeichen: 00774/15 - in
der Gestalt des Widerprüfungsberichts,
der Haftbefehlserwürfen der
Stadt Newstadt an der
Westerwagte vom 16.12.2016
- Aktenzeichen: SPA 0008/2016 -
ausfertigen.

Die Bebauung beantragt, die Klage ablehnen.

Die Bebauung ist der Ansicht, dass
Klage sei bereits verjährkt.

Ferner sei ein Zeitverzugsmangel festgestellt,
geheut, nachdem die Klage auf Basis
der Widerprüfungserwürfe von der Verwaltung
gestellt habe min.

Zudem sei die Zustellung nicht erlaubt.
Eine Anerkennung für Zustellung auf Basis
Ortsdurchsuchung kann nur zugelassen werden,
wenn eine Gefahr der Insolvenz/Abgrenzungssicherheit

ausgeschlossen sei. Usterch hatte die Klage kein schwerege habe. Die Klage sei schon weg der Dauer der Zufahrt nicht auf den angem. Die Zufahrt sei offiziell nur erlaubt word, um auch das Flurvergnadet von der L72 aus befah zu kuen.

Tem habe die Reklage nu kuen
Zufahrt Anbau dorw gegeben, da
Zufahrt nu doltche.

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig, abz nur teilweise begründet.

I. Der Gewalfrathweg ist eröffnet, § 60 I Alt. 1 VwGO. Die strukturell Norm ergel red auf da öffentl Straß- und Bauordnun.

unproblematisch

II. Für das Rechtsschutzbegleit der Klage ist die Anfechtbarkeit nach § 625 Alt. 1 VwGO statthaft.

Die Untersagungsverf. stellt mit
ihm ledigl. zu § 200 Abs. 1 Nr. 1 KSchG
jeweils Verwaltungsakte id. / § 11 KSchG
dar. Das OS diese ordnungsf.
Schwierigkeit ist, ist im Rahmen
der Zuständigkeit nicht von Bedarf.

Eine Anfechtung ist ~~sofort~~ bei einem nicht ordnungsf. Schwierigkeit
Antritt einer Verwaltungsakte, statthaft,
dann mit der Klage die Berechtigung
der Rechtsbehörde einer wirksamen
Verwaltungsgerichts erreicht werden kann. gut vertretbar

- III. Die Klage ist als Musterklage
der schiedsgerichtlichen Grundrechts Klagebefestigt,
§ 2 II KSchG. Mit der Notizverfügung
vor dem Amtsgericht wird sowohl die Klage
hierin ihr Ergebnis Sein und nicht sein,
Art. 14 I GG.

14

- IV. Die Beklagte ist richtige Beklagte
id. / § 2 II Nr. 1 KSchG.

- V. Das erhebende Urteil ist nach
§ 65, § 2 Nr. 1 KSchG zuständig.

- VI. Das Vergehen id. § 65 I 1 KSchG wurde
erfolglos durchgeführt.

} unproblematisch

Gegen die Verf. von 29.12.2015
erfolgte der Widerspruch von 07.01.
2016 jedoch fristigert, 1702IkwG0.
Der Widerspruch wurde verworfen.

I. Die Klage wurde auch ordnungsgemäß fortgeführt erhoben.

Zwar ist wann die Klagefrist nach
1702IkwG0 grundsätzlich am
19.01.2016 abgelaufen, sodass die
Klageerhebung am 20.01.2016 nicht
rechtmäßig wäre. Der Widerspruch
wurde per Einbrechen durch Übergab am 16.12.2016
zur Recht gebracht, 161IkwG0. Ein Widerstand
gilt in dem Fall am dritten Tage
als erfolgt, also am 19.12.2016. (Drei-Tage-Rdl.)
Die Klagefrist würde dann dann
noch ein Monat am 19.01.2016
abgelaufen. 157IIkwG0, 1222IkwG0, 1187IIkwG0.

Die Klagefrist ist allerdings nach
158IkwG0 nicht angelaufen. Die
Rechtsbeschreibung ist nicht exakt fehlerhaft.

Dies ist unter anderem der Fall, wenn
die Rechtsbeschreibung nicht erforderlich
Angabe enthält, die fehlerhaft sind oder
die Rechtsbeschreibung irreführen und dadurch

geeignet ist, bei dem ein
Fahrer jh. die fahrend oder anhalt
Voraussetz. der im Betracht kommt
Rechtschaff., und so ihm davon
abheben könnte der Rechtschaff.
stehpunkt, rechtzeitig oder in der richty,
für einwieg.

Nach diesen Grundsätzen besteht zwei
fehlerhaften Angaben in den Fm.

Zum einen wird als Beginn der
Klagefrist dieser Zugang auskalkt nach
[Fa.I] bzw.0 die Wirkung berechnet.

für den Zugang reicht freil., das dann
der Bedeut. in den Nachbereich des
Abgangs geführt und so zur Wirkung
genommen werden kann. Eine Wirkung
richtet sich dageg. nach den Regelungen
der KwtG. Wie im Streitfall wenn
mit der Pre-Tags-Fäll. der Zeitpunkt
des Zugangs, also das Einlegen in
den Briefkasten, und der Zeitpunkt der
Wirkung abwech. Dies kommt ein
Behaft von der rechtzeit. Einleg. des
Rechtschaff. abhebt.

Zum anderen wird für die elektronisch
Einleg. der Blaue, eine qualifiziert
richtige Räte gefordert, obwohl nach [Fa.III] bzw.0

auch ein einfach signif. Zeitr
ansuchen, wenn dies zu einer
sicherer Überprüfung eingereicht
wird. Anders als der ganzheit
liche Hinweis auf die Elektronisch
Form ist dieser fehlerhaft (wah
gezeigt, von der Waggerkeit abzuhalten.
Um die Einrichf ein qualifiziert signif.
sind hohu Anfordu gestellt als um die
Stgt einfach signif. Als einfach signif.
reicht eine einfach eingeschränkt Anschlf
als schlicht Nameung aus.

vertretbar

Die Abschlußfot der /SP II UrhG O
ist durchaus nicht abgelaufen. Dazu dies
wurde erst am 19.12.2011 der Fall.

II. Die Klage hat in der Sache vor
teilweise Erfolg.

Die Nachuntersag ist nur hinreichlich
ziff 2 rechtmäßig und verleiht dem
Kläger in ihren Rech. hinreichlich
ziff 1 ist sie dazu rechtmäßig, /III/ UrhG O.

1. Die Nutzuntersagj. im Ziff. 1
der VerfV ist rechteckig.

- a) Dazu kann auf § 111 I BGB
als darüberliegende Rechtsgemäßigkeit gestellt
werden.
- aa) Zunächst kommt ein Verf nach
§ 80 BGB nicht in Betracht.
Dies nicht nur, da es noch
nicht abgeschlossenes Bavorrecht.
- SS) Danach wird ein Regelhaftart/
§ 111 BGB nicht durch
§ 61 TGB oder § 61 II UrtG
ausgeschlossen.

Die zweite Normenphase hat
unterschiedliche Regelhaftart.

Das UrtG ist ein wichtiges
Mittel der öffentlich-rechtlichen
und zwischen den verschiedenen

Nutzgruppen ein Vergleich statt.
Herausforderbar ist die Sicherheit und Gerechtigkeit
des Regelrechts.

Das Bavorrecht bestimmt dann
alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen an
eine Sachliche Anlage. Nach § 91
BGB hat die Bavorrechtsordnung

nicht nur baurechtlich, sondern auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift zu prüfen und durchzuführen. Ebenso sind durch Sei ein Bauverzug nach § 67 Z (BauO) Verfahren nach Baurechtlich oder sonstigen öffentlich-rechtl. Vorschriften zu prüfen, sofern die BauO will. und benötigt. § 86 (BauO) steht allerdings kein Anrecht für das Bauaufsichtliche Verfahren bei einem Bedarf, nach einer strafrechtlichen Sondervorlesung. Demnach ist kein Raum mehr einen strafrechtlichen Einreichen und ein Bauaufsichtsrecht Einreichen in Betracht, sofern spezielle Maßnahmen an der Firma eine Sachliche Verbesserung erfordert werden, *aber vertraglich*

II I (BauO)

5) Die Notunterkunft ist nach formell rechtmäßig eingerichtet.

a.) Beispielsweise wurde diese an die Behörde überwiesen. Die Bekanntgabe erfolgte ~~Nach § 67 A~~ zwar nicht Ordnungsamt (1). Der Bekanntgabemangel wurde allerdings gebessert (2).

(1). Nach § 67 I 1 ist ein Verwaltungsfehler

der Adressat schreibt zu geh.

Gesucht bedeutet das, dass gesucht
für jeden Absturz ein Antrag
ausgeschickt oder besandt wird.

Bei der einfach Bekanntgabe nach

§ 61 I UrG wird Lager
angereu, dass sog. zusammengefasste
Bescheide an mehrere Adressen
möglich sein, wenn jedoch der Adressat
die Möglichkeit hätte, den Verwaltungsakt
zu kennzeichnen. Dies wird
im Berathen unter Ehegattin angereu.

Etwas auch gilt jedoch. Bei einer
förmlichen Zurkellung, bei der nicht auf
eine gesonderte Vorfragen verzichtet werden
kann. Anders, als bei der Bekanntgabe
nach § 61 I UrG hat die Behörde
beim Wahlrecht für die Art und Weise
der Bekanntgabe, sondern ist an die
im UrZG vorgesehene Zurkellungsvorchrift
gebunden. Dies gilt selbst dann, wenn
eine Zurkellung nicht obligatorisch ist,
vgl. § 61 IV UrZG.

Nach der Zurkellung hätte jeweils eine
Vorfrage an jeden der Lägen durch per
Postkällungsvorchrift vorgetragen werden müssen,
§ 31 UrZG. Nach § 32 II UrZG ist § 172 ZPO.

ist das Schriftstück an den jeweils Adressat
zu übergeben.

- (2) Die Zeitschrift ist allerdings nach
§ 18 UWZG gebettet. Es spricht
nur aus dem gewissen Widerspruch
ergibt sich, dass keine Wiedergabe von der
Verf. bewilligt werden darf, erlangt habe.
Die Behauptung senkt auch auf
einen entsprechend Verstellungswillen
der Beklagten. Aber der Verf. ergibt
sich, dass sie an keine Eleganz
wollte.
- jetzt weiterlesen
- (3) Die Beklagte war auch vorstags.
Sie hat als zweite, vorläufige
Barrethaftbefehlsordnung gebordellt § 60,
§ 81 Nr. 3 BauGB. Die Beklagte ist
weitere Stadt. Die offiziell vorstags
ergibt sich aus § 31 Nr. 1 BauO
- c) Eine Anhöhung erfolgte nach § 28 I
UWZG mit dem Gedenken der
Hofkohne mit Schrein vom OF. N. 2011.
- d) Die Verf. erfolgte schriftlich mit
entsprechend Regj., § 39 I UWZG.

3. Die Nahrungsuntersag nach § 1 der Verf ist auch wahlr. rechtmäig.

Nach § 80 St (ParO) kann die Bauaufsichtbehörde die Bewl einer Bauhch. Anlag. untersag, wenn sie gegen lauerliche oder rögl. öffentl. rellche Vorschriften oder den Entwurf verstößt und nicht auf andere Weise rechtmäig Zustand hergestellt werden kann.

Im Falle einer Nahrungsuntersag reicht Sonderdräillet Bauhch. die formelle Registrierung einer Bauhch. Anlage aus, also wenn sie nicht ih die erforderlich Genehmigung verfügt. Eine Genehmigung kann dagegen im Rahmen der eingerahm. Erweiterungserlaubnis verordnet werden.

Das Fehlen der Genehmigung stellt einen Verstoß gegen öffentl.-rechtlich Vorschrift dar. Doch wird der sog. Schwarzmarkt so nur in die formelle Schwarzmarktfürst verwiesen. Im Falle einer

Gefährlichkeit kann die Notzufahrt durch einen entsprechend Gefahrens abgewendet werden. Nur dann kann es ein Verzehr sein, wenn der formell illegalität mit Art. M. I. C. verletzt.

jetzt rechtlich

a) Zunächst stellt die Zufahrt eine barriere Anlage ist § 2 I 1 (BauO) dar. Nach § 2 II Nr 4 nach auch Abschüttung als barriere Anlage erfüllt. Dies ist für die Zufahrt zu, die auf b- + m Stufen mit Schotterbelag befehlt ist.

Die Zufahrt ist auch keine Anlage der öffentlichen Verkehrs ist § 2 II Nr 1 (BauO). Sie ist ein nicht-öffentlicher Weg.

b) Danach ist die Zufahrt formell illegal.

c) War ist sie nicht bauaufsichtlich, § 61 (BauO). Die Piste ist nach § 62 I Nr 8a eine gefährliche Abschüttung. Auch die Pfostenanlage ist nach ein weggefährlich

Entscheid 168 I Nr 6a (BauO).

- 55) Die Zufahrt bedarf aho ein Sonderverlaubnis nach § 61 I 1 ibn § 3 I Urte. Danach besteht ein von der Beweisgebräuch hinweggehend Beweisgebräuch beweis einer Sonderverlaubnis Sonderverlaubnis.
Als Sonderverl. gilt nach § 61 I 1 BauO (SHRE) eine Zufahrt zu einer Landesstraße auf welche der ur. Entschl. der anliegen Gewöhnlich bestimmt Teile der Ortsdurchfahrt.

(1) Zunächst ist die streitgebräuchlich Zufahrt ein Zufahrt 168 I 3 I 2 Urte.

Die Zufahrt ist zur Beweis mit Tatsachen von Nachbarschaft bekannt. Die Lage steht Fahrt auf den streitgebräuchlichen Wortschreib.

(2) Die Zufahrt befindet sich allerdings außerhalb der Ortsdurchfahrt.

- a) Entgeg. der Auffassung der Beflagt das Gericht zwecks einer den materiell-rechtlich Begriff der Ortsdurchfahrt im § 61 I Urte auf.

In § 12 VII LStrG ist der Begriff der Ortsdurchfahrt legal definiert. Dies Elektro grilt als Anhaltspunkte auch im übrigen Gesetz. Die Festsatz nach § 12 VIII LStrG hat dagegen vornehmlich abstraktionsärmer Wirkung. Sie soll darüber entscheiden, rechtsverbindlich entzieht wer die Träger des Straßensarkans ist. Nach § 12 III LfHG hat Gemeinde ca. 80.000 Einwohner der Grundschafft der Straßensarkant. Die Festsatz soll in dieser Hinsicht für klarstellen schaffen, wer die Straßensarkant zu tragen hat. Dies ergibt auch, dass an der Festsatz allein die Gemeinde und der Träger der Straßensarkant betroffen wird. Sollte die Festsatz auch gegen Dritte, also Nachbargrundstücke wirken, so muss auch schon eine Befreiungsmöglichkeit des Nachbartschaft gegen die Festsatz möglich sein. Das ist allerdings nicht vorgesehen. Dies ergibt auch der systematische Zusammenhang in § 12 MtrG allein unter der Kürze des Straßensarkant.

- B) Entgegen den Klägern ist die Zufahrt allerdings auch nach § 12 II LfBfG zur Ortstiefenfahrt.
- Für eine Ortstiefenfahrt muss die Landesreg. innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Errichtung der angrenzenden Gebäude oder der mehrfach Verlängerung der Ortsstrasse dient. Die geschlossene Ortslage ist auf die Zusammensetzung des auch Teil des Gemeindegebietes beschränkt.
- Nach den Klägern liegt die Zufahrt nicht an der Ortstiefenfahrt. Die nächste vorhandene Befoy ist in westlicher Richtung erst in 600m Entfernung vom Naturgestein-Großstein. Die Entfernung ist damit groß, dass diese kein prägnanter Einfluss mehr auf den Naturgestein-Großstein hat, um noch von einer zusammenhängenden Befoy auszugehen. Vielleicht ist von einer Bauvorleit. auszugehen. Dies zeigt sich auch durch die in 100m westlicher Entfernung befindliche Flurmarkierung, die teilt als Abschluss der örtlichen

Verkehrsmittel anzuwenden ist, und die die abseitig gelegene Grundstücke jedoch, von der Ortslage abschneiden.

Nichts anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Grundstücke in einem Bebauungsplan enthalten sind.

Alein das Vorhandensein einer solch gleichen Planung, auch wenn an der mit Abstand berühmten Randlage der Grundstücke aufgelöst der Ortsteile.

Auch der Fußweg an der Grundstücke ermöglicht nur eine Querung zwischen der (7) und der Langhangstrasse.

Wege der Entf. zum Übergang Wegnetz der Gemeinde, kann auch er nicht mehr zu öffentl. Verkehrszwecken herangezogen werden.

Der Fußweg hat er auch als gering verkehrsbedeutung. Schliesslich hat die Zufahrt zu einem landwirtschaftlichen gewerb. Grundstück auch bei weitem Fußweg, von dieser wegengangig zu erschließen.

Das Grundstück ist auch in den Grundflur-Nr. 3311 erreichbar.

- c) Die Bellagk hat das ihr im Rahmen der § 815 II BGB eingetragene Ermen auch rechtsschaffn angestellt, § 60 Abschl.
- as) Zunächst kommt die Bellagk die Klage als Miete in Angriff zu stehen. Nach § 6 I BGB sind die Baumeisterkläger die Bauherren des Objekts jedenfalls für die Einhaft auch der strafrechtlich vorgelagerte verantwortl. Drei Verhältnisse verantwortlich seinkt mit der Errichtung auch fort. Unerschöpflich ist ~~die~~; dann nach § 6 II BGB die Bauherren sowie Eigeln nur für die Einhaft haftbarkeit verantwortl sind.
- 5)) Daneben hat die Bellagk ihre Eingriffsbefugung nicht durch (Intatyl) verwirkt. Eine Verwirfung von Eingriffsbefugung ist nicht möglich. Drei sind der Behörde im öffentlich Interesse gewidmet. Ein Einbrechen kann etwa bei Gefäß oder Leitstahl

wäre sein. Im Einzelfall kann ein berechtigter Verbraucher gegen die Herstellerabschöpfung einen Vorwurf an entgegenstellen. In diesem Fall wäre die Erinnerungsfähigkeit unverhältnismäßig. Ein solcher, berechtigter, schwürdiges Verbraucher stellt zallerdings voran, dass die Behörde ~~ist~~ im Bereich der Verträglichkeit vonholg steht (Zertifikat) und durch ein aktives Verhalten, ein Vertragsentwickel Segen (Verständnis), aktiver Zulah). Blöde Voraussetzung recht berücksichtigt nicht.

Im Stoßfall war die Behörde aber nicht nur unfähig, sie hat neben den Gedenkten vielleicht die Barrechnung mehrfach gegenüber der Klägerin genugl und so berechtigte Entwurf an den Nachkündchen bestätigt. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass zwischen den beiden zu Test ^{ein} Jahre lag. Die Behörde hat in der Zwischenzeit sich auf den Rechtsrahmen der Klägerin gerecht, die höchst unfähig ist.

cc) Ferw liegt auch kein Verhöf
geg Abn. 3 I Gl vor, indem
die Wörig im Vergleich zu
Herrn Fließ ungünstig benachteiligt wird.
Neben einer räumlichen Nähe
würde wäre eine gleichmäßige,
schöndliche Einrichtung nur gegeben,
wenn die Bauvorhaben vergleichbar
wären.

Dies ist nicht der Fall.
An die Zufahrt der Herrn Fließ
sind andere Anforderungen zu stellen.
Der Gruobach befindet sich gerade
an der Ortsdurchfahrt. Das ist ^{x id} M 2 III, L 3 II/116
Gruobach befindet sich unmittelbar
im Zusammenhang der zusammengehörigen
Bebauung der Ortsteile Neustadt-
Hohenberg. Auf beiden Seiten der
Strohle befindet eine ländliche Bebauung.
an der L 72.

dd) Schließlich war die NoG (nur),
auch nicht insoweit erneuerungsfähig,
weil sie eigentlich städtebaulich
geeigneter ist. Die Behörde hat
auch bei der Entscheid ein Sonder-
sternis am Faden.

Dabei hat sie zum einen steuerrechtlich keinen Bebauung, insbesondere nicht und leichtigt die Abgabewohnsitz nachhaltig und erheblich Nutzung zu beschleunigen. In Falle einer Zufahrt hat sie von dem der Landwirtschaft, zu bewirken, dass diese kein Grundstück benötigt genügt gebraucht haben. Dafür ist es auch erforderlich, dass ein Grundstück durch eine flächig, gemeinschaftliche und angemessene Zufahrt erreichbar ist.

Die letzte Frage vor, dass sie auf die Zufahrt über die (77 zur Bewirtschaftung des Grundstücks angewandt sei. Dafür führen sie ihr wirtschaftlich keinen ihres Landwirtschaftsbetriebs ins Feld.

Diese Interessen seien für sie und in der Beantwortung nicht daruntergestellt, dass die Nutz der Landwirtschaft erwerbsfertig erreichbar werden würde.

Dieses Grundstück wird lediglich zum Obst und Gemüse anbau und als Auffläch von Gewerbegebiet verwendet. Ausgedehnt aber wenig einbauen Nutz-

erscheint eine geschotterte Zufahrt
von 4-7 m als überdurchschnittlich.

Diese Zufahrt wird nicht etwa
durch Senoß, von der Landwirtschaftl.
Beförderungsstelle angeh. zu sein.
Hierher kommt, dass das Grundstück
höhe des Erfordrs von Sachsel
Lützow und jh. der Grundstück
mit der Flurhoch-Nr 3111
abgrenzung erreichbar werden kann.

Nichts auch ergibt sich daraus,
dass nach dem Vortrag der Klage
der Verkehr nur gering beeinträchtigt
werde, weil die Geschwindigkeit vor
der Öffentlichkeit ohnehin gebrochen werde.

Der Abstand der Zufahrt zur Ortslage
beträgt 100 m und 400 m zur
Bebauung, so dass ein erheblicher Abstand
anzunehm. ist, der hohe Geschwindigkeiten
noch verhindert.

Schließlich kann ferner die stetige Straßenbau.
Zufahrt wegen der Fristl. der Grundstückl.
der Flurhoch-Nr 3111, sondern verboten ermöglicht
eine direkte Zufahrt für den Hausratshof,

unge es allen von einer Zufahrt für den
Landwirtschaftl. Wirtschaft müsst. ohne nicht
bis zu Hausratshof verlangt seien.

II. Daneben ist die Menge
zu beweisen. Heftnahm ist
ziff 2 davon nicht rechtfertig.

1. All. fangtlich Erwähnbarkeit
kommt § 91 (ParO) in
Betracht. Diese enthält ein Sondergebot.
Generalbestand. Die Notwendigkeit Erwähnung
nach § 88 Nov. nach
§ 91 (ParO) kann nicht durch
Weiterverkauf werden, da dies
auch zur Anordnung von Bauaufsicht
erfordert. Durch liegt
mit der Bauaufsicht auch
hier Bereitigung ist § 91 (ParO)
vor.

Wieder zu
Bauaufsichtswi-
terverkauf?

2. Wie im Übrigen ist die
Verpflichtung formal rechtfertig.
3. Die Verpflichtung ist in Ziff 2
aber nicht markt. rechtfertig.

a) Hatte die Zukunft verhöfft
durch ihn die fehlende
Bauaufsicht zwar ge-
schah. rechtl. Verpflichtung § 91 ParO.

Mit der Abförd. zu Savlisch
Hofmark ist die Weg ab
erschwerbar, (60 kmfl., 116,51 kmGO)
Diese ist verh. unverhältnism.
und obwohl erfüllt die
rechtl. Linie der Feste.
Zwar verfolgt die Bebauung
mit der Abförd. die Legit.
Zweck, die jemal rechtl.
Rechts der Zufahrt zu untersch.
Die Abförd. der zu Savlisch
Hofmark ist ab nicht erforderl.
Durch das Vorhandensein der
Hofanlage kann ohne Wege
eine Rechts der Zufahrt ohne
rechtl. Abförd. Hofmark eben
verhindert werden. Allein durch
den Abschlag der Tore ist eine
Zufahrt zum Hausruckviadukt ab,
primär Anfahrtsweg nicht mehr
möglich.

III. Die vorherige ergibt sich aus
1155 I kmGO. Dieser Abgang ist die
vorläufige Vollrechtekt. holt auf
1167 I fsg. II kmGO ihm / 708 Nr. 11,
211 2020.

die Abförd.
Der Durchs. ab den
Klappe gestartet ist
nichtsdesto minder, als bei
zu öffnen und zu
nutzen. Das Ziel muss
Landchaft verblühen
wollen, was man oft
159 Vertrag
* 1168 S1, Nr. GO, umfasst
100 IV 2020 ist

Reaktionssch. : Angr auf Zwy der
Benz), ~~Alkohol~~ / Alk_c [V] war 60

Versch|| der Benzeneh

- * Die Zusjekt eröffnet auch zu
einer Landeskirche. Die Lfz ist
ein offener Hochl. Sd I/II, III
Nr 1 Lfz, die ob. Landeskirch
Ihd I/3 Nr 1 (Lfz eingekl. ist).
zur S. 20?

15 Punkte

Die Arbeit ist rundherum gut
geklungen. Sie sehen die Probleme und
bedenken sie fast abwehrend. Aber -
zunächst. Nur bei den Kurzfassungen
zur Lfz 2 setzen Sie ein nach oben Sack-
verhältnis nach vollziehbaren Motiven
wählt schwer nachvollziehbare Kategorien
in der multikonformen Kultur als Klärs.

Fla. 8/1ff